

Satzung des Vereins „Stadtmarathon Würzburg“

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarathon Würzburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Der „Stadtmarathon Würzburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des „Stadtmarathon Würzburg e.V.“ ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- die Durchführung und Organisation eines Stadtmarathons in Würzburg,
 - die mit der Organisation verbundene Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Verbindung sportlicher und kultureller Aspekte, indem der Streckenverlauf bewusst an zahlreichen Sehenswürdigkeiten der Stadt Würzburgs entlang führt und damit die Attraktivität Würzburgs als Kultur- und Sportstadt Teilnehmern und Zuschauern nähergebracht werden soll,
 - das Heranführen von Teilnehmern und Zuschauern an den Breiten- und Leistungssport, insbesondere der Jugend
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederver-

sammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personal zusammenschlusses;
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.11. beim Vorstand zugegangen ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
 - bb) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr, Mittel des Vereins

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 75 % -igen – Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Febr. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäft endet am 31.12.2001
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Fördermitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt (vgl. Abs.1).

- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
- 7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier
- 2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand

fast seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom entscheidenden Vorstand unterschrieben. Sie werden in einem vom Vorstand zu führenden Vorstandsprotokoll aufbewahrt.

- 8) Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen (Buchführungspflicht)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge, die vor der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung gelten die Bestimmungen in § 10 der Satzung.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine

- Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;
- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
 - e) die ihr vom Vorstand zu Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
 - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1 c dieser Satzung)

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §9 Abs. 5 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (vgl. § 9 Abs. 5 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Würzburg, den 29.01.2001